25 T 310/18
152 A XIV (B) 32/18
Amtsgericht Düsseldorf

Landgericht Düsseldorf

Beschluss

In dem Freiheitsentziehungsverfahren

betreffend die Haft zur Sicherung der Abschiebung
des [redacted] Staatsangehörigen [redacted] geboren am
[redacted] in [redacted], zur Zeit UfA Büren, Stöckerbusch 1, 33142 Büren,

alias: [redacted], gebore
alias: [redacted], gebore
alias: [redacted] eboren
alias: [redacted] geboren
alias: [redacted] eboren

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwältin Katrin Niedenthal,
Marktstr. 2 – 4, 33602 Bielefeld -

Antragsteller:
Kreis Mettmann, Der Landrat, Düsseldorfer Str. 47, 40822 Mettmann,

hat die 25. Zivilkammer des Landgerichts Düsseldorf
am 08.06.2018
durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Pahlke, die Richterin am Landgericht Radtke und die Richterin am Landgericht Dr. Willemsen

beschlossen :

Die Beschwerde des Betroffenen gegen den Beschluss des Amtsgerichts Düsseldorf vom 06. April 2018 wird mit der Maßgabe zurückgewiesen, dass Dolmetscherkosten nicht erhoben werden.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden dem Betroffenen auferlegt.

Gründe

I.

Der Betroffene reiste Anfang 2016 erstmals in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 02.06.2016 einen Asylantrag (Bl. 13 Ausländerakte).

Mit Bescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 05.08.2016 wurde er der Gemeinde Langenfeld im Kreis Mettmann zugewiesen.

Mit Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 10.02.2017 (Bl. 23 ff. Ausländerakte) wurde der Asylantrag des Betroffenen als offensichtlich unbegründet abgelehnt. Der Betroffene wurde aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen. Sollte er die Ausreisefrist nicht einhalten, wurde die Abschiebung nach Marokko angedroht. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet.

Der Bescheid wurde dem Betroffenen am 16.02.2017 zugestellt; Bestandskraft/Rechtskraft trat am 24.02.2017 ein (Bl. 47 Ausländerakte).

Anlässlich einer persönlichen Vorsprache am 04.05.2017 in der Ausländerbehörde wurde der Betroffenen nochmals darüber belehrt, dass er nach negativem Abschluss des Asylverfahrens zur Ausreise verpflichtet ist und ihm bereits durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge für den Fall der nicht freiwilligen Ausreise die Abschiebung angedroht worden ist. Ferner wurde er nochmals in seiner Landessprache darüber belehrt, dass er nach § 50 Abs. 4 AufenthG verpflichtet ist, jeden Wohnungswechsel und jedes Verlassen des Bezirks der Ausländerbehörde für mehr als drei Tage vorher der zuständigen Ausländerbehörde anzuzeigen, und dass er damit rechnen muss, im Falle eines Verstoßes gegen diese Verpflichtungen in Abschiebehaft genommen zu werden. Den Erhalt dieser Belehrungen hat der Betroffene persönlich quittiert (Bl. 72 f. Ausländerakte).

Einen Termin im Ausländeramt am 30.08.2017 nahm der Betroffene nicht wahr und war in der Folge unbekannten Aufenthaltes. Unter dem 13.12.2017 wurde er zur Festnahme ausgeschrieben.

Nach eigenen Angaben hielt er sich in der Folgezeit in den Niederlanden auf. Eine für den 15.03.2018 vorgesehene Rückführung aus den Niederlanden fand nicht statt.

Anlässlich einer Vorsprache vor dem Ausländeramt am 27.03.2018 wurde der Betroffene festgenommen und befand sich zunächst zwecks Verbüßung einer Ersatzfreiheitsstrafe in der JVA Essen.

Auf Antrag des Antragstellers ordnete das Amtsgericht nach Anhörung des Betroffenen mit dem angefochtenen Beschluss vom 06.04.2018 (152 A XIV (B) 32/18) an, dass der Betroffene bis längstens zum 28.06.2018 in Abschiebungshaft zu nehmen ist.

Seit dem 10.04.2018 befindet sich der Betroffene in Abschiebehaft in der UfA Büren.

Gegen den Beschluss vom 06.04.2018 hat der Betroffene mit Schreiben seiner Bevollmächtigten vom 16.04.2018, eingegangen am gleichen Tage, Beschwerde eingelegt.

Das Amtsgericht hat der Beschwerde durch Beschluss vom 04.05.2018 nicht abgeholfen und diese der Kammer zur Entscheidung vorgelegt.

Die Kammer hat die Ausländerakte des Kreis Mettmann – 33-1 / 4605 La – beigezogen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den angefochtenen Beschluss sowie den Akteninhalt Bezug genommen.

II.

Die zulässige Beschwerde des Betroffenen ist in der Sache nicht begründet.

1)

Es lag ein zulässiger Haftantrag in Gestalt des Schreibens des Antragstellers vom 29. März 2018 vor.

Das Vorliegen eines zulässigen Haftantrags ist eine in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen zu prüfende Verfahrensvoraussetzung. Zulässig ist der Haftantrag der beteiligten Behörde nur, wenn er den gesetzlichen Anforderungen an die Begründung entspricht. Erforderlich sind Darlegungen zu der zweifelsfreien Ausreisepflicht, zu den Abschiebungsvoraussetzungen, zu der Erforderlichkeit der Haft, zu der Durchführbarkeit der Abschiebung und zu der notwendigen Haftdauer (§ 417 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 5 FamFG). Zwar dürfen die Ausführungen zur Begründung des Haftantrags knapp gehalten sein, sie müssen aber die für die richterliche Prüfung des Falls wesentlichen Punkte ansprechen. Fehlt es daran, darf die beantragte Sicherungshaft nicht angeordnet werden (st. Rspr., Bundesgerichtshof, Beschlüsse vom 10. Mai 2012 - V ZB 246/11, InfAusIR 2012, 328; vom 6. Dezember 2012 - V ZB 118/12; vom 31. Januar 2013 - V ZB 20/12, FGPrax 2013, 130, jeweils mwN).

Der Antrag wurde durch die - nach § 71 Abs. 1 AufenthG sachlich und gemäß §§ 12 Abs. 2, 4 Abs. 1 OBG NRW örtlich - zuständige Behörde gestellt (§ 417 Abs. 1 FamFG). Er lässt durch die Angabe der Haftgründe hinreichend deutlich erkennen, dass die Anordnung von Sicherungshaft nach § 62 Abs. 3 AufenthG angestrebt wird.

Der Antrag legt Voraussetzungen, Durchführbarkeit und Dauer der beabsichtigten Abschiebung nach Marokko im konkreten Fall hinreichend dar.

Insbesondere hat der Antragsteller hinreichend dargelegt, dass eine Haftdauer bis zum 28.06.2018 erforderlich ist. Dies erklärt sich insbesondere daraus, dass nach Antragstellung zunächst eine mit Marokko vereinbarte Überprüfungsfrist von 45 Arbeitstagen läuft, binnen derer die marokkanischen Behörden über die Ausstellung von Passersatzpapieren befinden. Im Anschluss erfolgt eine Flugbuchung, für die eine weitere Vorlaufzeit von drei Wochen erforderlich ist. Entgegen den Ausführungen des Betroffenen in der Beschwerdeschrift ist eine Flugbuchung binnen drei Wochen vorliegend auch möglich, denn der Antragsteller plant gerade keine Rückführung mit Sicherheitsbegleitung.

2)

Der Betroffene ist aufgrund des bestandskräftigen Bescheids vom 10.02.2017 vollziehbar zur Ausreise verpflichtet.

3)

Die Abschiebung wurde dem Betroffenen durch Bescheid vom 10.02.2017 angedroht. Der Bescheid wurde dem Betroffenen am 16.02.2017 zugestellt.

Soweit der Betroffene mit seiner Beschwerde vorträgt, es sei offen, ob der Bescheid vom 10.02.2017 ihn auch tatsächlich erreicht habe, steht dies der bescheinigten Zustellung nicht entgegen.

Da der Betroffene in der Folgezeit anlässlich persönlicher Vorsprachen und auch schriftlich mehrfach darauf hingewiesen worden ist, dass eine negative Entscheidung über seinen Asylantrag ergangen ist, ist sein Vortrag, es sei offen, ob ihn der Bescheid erreicht habe, vollkommen unsubstantiiert und nicht nachvollziehbar.

Darüber hinaus wurde dem Betroffenen unter dem 04.05.2017 nochmals die Abschiebung angedroht, sollte er seiner Ausreiseverpflichtung weiterhin nicht freiwillig nachkommen. Den Erhalt dieses Schreibens hat der Betroffene persönlich quittiert (Bl. 72 Ausländerakte).

4)

Die Abschiebung ist innerhalb der angeordneten Zeit möglich.

Der Antragsteller hat in seiner Antragsschrift nachvollziehbar dargelegt, dass die Abschiebung binnen einer Frist von drei Monaten durchgeführt werden kann.

5)

Die erforderliche Befristung des Wiedereinreiseverbotes ist durch den Bescheid vom 10.02.2017 erfolgt.

Seit dem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union in der Rechtssache Filev und Osmani vom 19. September 2013 (Rs. C-297/12, ECLI:EU:C:2013:569) darf eine Ausweisung nur noch angeordnet werden, wenn gleichzeitig über die Befristung des Einreiseverbots entschieden wird (BVerwG, InfAuslR 2013, 141 Rn. 11 f.; BVerwGE 143, 277 Rn. 30). Die Abschiebung eines Betroffenen darf seit dem Urteil des Gerichtshofs nur erfolgen, wenn dem Betroffenen zuvor die Entscheidung über die Befristung des Einreiseverbots bekannt gemacht wird, und zwar so frühzeitig, dass er noch in Deutschland Rechtsschutz dagegen organisieren kann (VGH Mannheim, ESVGH 63, 159, 161; OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 21. März 2014 - OVG 12 S 118.13; VGH Kassel, InfAuslR 2015, 53, 55).

Der Betroffene darf deshalb in sein Heimatland Marokko nur abgeschoben werden, wenn das Einreiseverbot, das die Abschiebung auslösen würde, vorher nach Maßgabe des hier anzuwendenden § 11 Abs. 2 bis 7 AufenthG befristet wird. Die Befristung ist ihm auch in einem zeitlichen Abstand vor der Abschiebung bekannt zu geben, die ihm erlaubt, ihre gerichtliche Überprüfung noch im Inland in die Wege zu leiten.

Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt.

6)

Es lag auch der von dem Antragsteller angeführte Haftgrund des § 62 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 AufenhG vor.

Der Betroffene ist aufgrund des bestandskräftigen Bescheids vom 10.02.2017 vollziehbar zur Ausreise verpflichtet. Spätestens mit Schreiben vom 04.05.2017 wurde der Betroffene schriftlich und auch in einer ihm verständlichen Sprache darüber belehrt, dass er in Abschiebehaft genommen werden kann, wenn er seinen Aufenthaltsort wechselt, ohne der Ausländerbehörde eine Anschrift anzugeben, unter der er erreichbar ist. Gleichwohl tauchte der Betroffene in der Folgezeit unter und war unbekannten Aufenthaltes.

Durch seine Ausreise in die Niederlande ist der Betroffene seiner Ausreisepflicht nicht nachgekommen (§ 50 Abs. 3 AufenthG).

7)

Der Zweck der Haft konnte nicht durch mildere Mittel erreicht werden (§ 62 Abs. 1 Satz 1 AufenthG). Insbesondere aufgrund des früheren Untertauchens war mit Widerstand gegen die Abschiebung zu rechnen. Dem konnte nur durch eine freiheitsentziehende Maßnahme wirksam begegnet werden.

8)

Das Verfahren ist auch mit der gebotenen größtmöglichen Beschleunigung betrieben worden.

Der Antragsteller hatte bereits am 29.03.2018 die Zentrale Ausländerbehörde in Köln um Amtshilfe zwecks Beschaffung der Passersatzpapiere ersucht (Bl. 134 Ausländerakte). Diese bestätigte den Eingang des Amtshilfeersuchens unter dem 03.04.2018 (Bl. 135 Ausländerakte).

Nach Erlass des Abschiebehaftbefehls am 06.05.2018 wiederholte der Antragsteller sein Amtshilfeersuchen an die Zentrale Ausländerbehörde in Köln unter dem 09.04.2018 und bat um Durchführung der Abschiebung (Bl. 161 Ausländerakte). Die Zentrale Ausländerbehörde Köln bestätigte den Eingang noch am gleichen Tage (Bl. 197 Ausländerakte).

Auf eine Sachstandsanfrage des Antragstellers vom 25.05.2018 teilte die Zentrale Ausländerbehörde Köln unter dem 28.05.2018 mit, dass sich der Fall bereits bei der Flugbuchung befindet und die Passersatzpapier-Zusage mithin vorliegen müsse (Bl. 215 f. Ausländerakte).

Eine verzögerliche Sachbearbeitung lässt sich daher nicht erkennen.

9)

Die Kostenentscheidung des Amtsgerichts war bezüglich der Dolmetscherkosten abzuändern. Es entspricht billigem Ermessen (§ 81 Abs. 1 Satz 2 FamFG), von der Erhebung von Dolmetscherkosten analog Art. 6 III lit. e EMRK abzusehen (vgl. Bundesgerichtshof, Beschluss vom 4. März 2010 - V ZB 222/09; Bundesgerichtshof, Beschluss vom 8. Juli 2010 – V ZB 203/09; LG Köln, Beschluss vom 23. August 2016 – 39 T 99/16; LG Münster, Beschluss vom 15. Januar 2016 – 5 T 681/15; LG Bonn, Beschluss vom 16. Juli 2014 – 4 T 212/14).

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 84 FamFG.

Rechtsmittelbelehrung:
Gegen diesen Beschluss ist das Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde gegeben. Sie ist binnen einer Frist von 1 Monat nach der Zustellung des Beschlusses bei dem Bundesgerichtshof durch Einreichung einer Beschwerdeschrift einzulegen. Die Rechtsbeschwerde muss die Bezeichnung des Beschlusses, gegen den sich die Rechtsbeschwerde richtet und die Erklärung, dass Rechtsbeschwerde eingelegt werde, enthalten. Die Rechtsbeschwerde muss von einem am Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Dr. Pahlke Radtke Dr. Willemsen

Beglaubigt

Blank
Justizbeschäftigte